

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 14.12.2022 die nachfolgende

Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Wilhelmshaven vom 20.05.1987 in der Fassung vom 30.11.2020

beschlossen:

Artikel I „Änderungen“

§ 2a wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensätze

1. Die Grundgebühr für jede Entsorgung einer Hauskläranlage beträgt 59,34 €.
2. Die Grundgebühr für jede Entsorgung einer Sammelgrube beträgt 61,23 €.
3. Die Entsorgungsgebühr für Hauskläranlagen beträgt für jeden vollen m³ Schmutzwasser (Frischwasser) 1,27 €.
4. Die Gebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt je m³ abgefahrenen Grubeninhalt 14,61 €.
5. Die Festgebühr für Kleingärten bzw. Freizeitgärten beträgt 85,13 €.

Artikel II „In-Kraft-Treten“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 14.12.2022
Stadt Wilhelmshaven

Feist
Oberbürgermeister